



Bekanntmachung

zur Sperrung der Sportanlagen und des Vereinsgeländes sowie der Einstellung des Sport- und Spielbetriebs im ESV München-Freimann e.V.

Auf Grundlage des § 9 Abs.1 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 hat der Vorstand des ESV München-Freimann am 16.05.2020 beschlossen, die

Schließung (inkl. Betretungsverbot) des Vereinsgeländes am Frankplatz 15 ab 18.05.2020 aufzuheben.

**Alle Sportstätten sowie alle Umkleidekabinen und Duschen sind grds. weiterhin gesperrt.
Der Sport- und Spielbetrieb ist verboten.**

Ausgenommen hiervon sind Sportangebote, die im Rahmen der Ausübung des Individualsports unter Einhaltung der „Verhaltensregeln der jeweiligen Abteilungen“ dem Trainings- oder Freizeitspielbetrieb nachgehen. Die Genehmigung für diese Angebote erteilt der Vorstand.

Ab 18.05.2020 sind folgende Angebote zugelassen: ¹

- **Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilung Tennis ²**
- **Eingeschränkter Trainingsbetrieb der Abteilung Fußball ³**
- **Eingeschränkter Trainingsbetrieb Ultimate Frisbee ⁴**

Das Betreten der Sportflächen ist nur registrierten Teilnehmer*innen dieser Sportangebote gestattet.

Der Betrieb der Gaststätte (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), einschließlich des uneingeschränkten Zugangs dorthin, sind gestattet.

Während des gesamten Aufenthaltes auf der Anlage sind die Abstands- und Hygienevorschriften der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 ausnahmslos zu beachten. Darüber hinaus finden die sportartspezifischen Verhaltensvorschriften der jeweiligen Sportfachverbände Anwendung.

Die schriftlich verbindlichen Verhaltensregeln für zugelassene Sportarten (veröffentlicht durch Aushang) unserer Abteilungen sind ausnahmslos zu befolgen.

Für den Zeitraum des durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlichen eingeschränkten Sportbetriebs ernennt der Vorstand Sicherheitsbeauftragte (Pandemiebeauftragte) in den Abteilungen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Maßnahmen. Diese sind neben den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vereinssicherheitsbeauftragten befugt Weisungen und Ordnungsmaßnahmen nach den vereinsrechtlichen Vorschriften auszusprechen.

München, den 16.05.2020

Joachim Dyllick
1. Vorsitzender

¹ Der eingeschränkte Spielbetrieb der Abt. Tennis wurde vom Vorstand des ESV München-Freimann am 10.05.2020, für die Abteilungen Fußball und Ultimate Frisbee am 15.05.2020 nach Vorlage aller erforderlichen Konzepte genehmigt)

² im Rahmen der Ausübung der Individualsportart Tennis unter Einhaltung der „Verhaltensregeln für den Tennis-Spielbetrieb auf der Anlage des ESV Freimann“ vom 11.05.2020

³ unter Einhaltung der „Verhaltensregeln der Abteilung Fußball auf der Anlage des ESV Freimann“ vom 12.05.2020

⁴ unter Einhaltung der „Verhaltensregeln für Ultimate Frisbee auf der Anlage des ESV Freimann“ vom 14.05.2020